

## **Publikation**

### **Erlass einer Planungszone i.S. «Zweitwohnungen»**

#### Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Planungszone in Sachen «Zweitwohnungen und kurzzeitigen Vermietung von Wohnungen» nach Art. 27 RPG und Art. 62 ff. BauG.

Der Gemeinderat von Lüttschental hat gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und Art. 62 ff des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 beschlossen, für das gesamte Gemeindegebiet (alle Bau- und Nichtbauzonen) mit sofortiger Wirkung eine Planungszone in Sachen «Zweitwohnungen» zu erlassen.

Die Planungszone bezweckt die Überprüfung der zulässigen Wohnnutzungen im Hinblick auf die Beschränkung von Zweitwohnungen und auf die kurzzeitige Vermietung von Wohnungen.

Die Planungszone wird für die Dauer von 2 Jahren bestimmt. Während der Geltungsdauer darf in dem von der Planung betroffenen Gebiet nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte. Die Umnutzung von bisher als Erstwohnung genutzten Wohnungen zu Zweitwohnungen sowie die Erstellung von Zweitwohnungen sind während der Dauer der Planungszone unzulässig. Zudem ist während der Dauer der Planungszone auch die neue Nutzung von Erst- und Zweitwohnungen für die kurzzeitige Vermietung unzulässig. Eine Vermietung gilt in diesem Sinne als kurzzeitig, wenn sie weniger als fünf aufeinanderfolgende Nächte beträgt.

Die Planungszone liegt vom Freitag, 9. Oktober 2026 bis am Montag, 9. November 2026 auf der Gemeindeverwaltung Lüttschental öffentlich auf. Die Unterlagen sind während dieser Zeit zusätzlich auf der Website der Gemeinde Lüttschental verfügbar.

Während der Auflagefrist – bis spätestens am 9. November 2026 – kann mit Einsprache geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone oder ihre Dauer seien nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig.

Allfällige Einsprachen oder Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde Lüttschental, Briggmättli 38, 3816 Lüttschental, einzureichen.

Lüttschental, den 30. September 2026

Der Gemeinderat